

**Ordnung des  
Industrieparks**

**Kalle – Albert**

## **Ordnung des Industrieparks Kalle-Albert**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt ab **22.10.2002** für alle Firmen und deren Mitarbeiter im Industriepark sowie alle Personen, die den Standort besuchen oder die vor Ort einen Arbeitsauftrag ausführen. Sie werden hier als „Personen“ bezeichnet. Räumlich gilt diese Ordnung für das umfriedete bzw. nicht umfriedete Gelände des Industrieparks. Als Gelände des Industrieparks wird die gesamte Fläche außerhalb der von anderen Firmen gemieteten, gepachteten oder gekauften Gebäude bezeichnet (Pläne an den Toren). Weitere Auskünfte erteilt der Sicherheitsdienst.

### **2. Allgemeine Ordnung und Sicherheit**

Mit dem Betreten des Industrieparks verpflichten sich die Personen, den Anordnungen der mit den Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben Beauftragten – insbesondere dem Sicherheitsdienst - Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug sind die Anweisungen der Einsatzleitung auszuführen.

Schriftlich und mündlich erteilte Weisungen zum allgemeinen Arbeits-, Umwelt-, Brandschutz und zur Straßenverkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten.

### **3. Ausweisregelung**

Jede Person erhält einen Ausweis. Der Ausweis darf einem Dritten nicht überlassen werden. Zutrittsausweise müssen nach Beendigung der Aufgaben der ausgehenden Stelle bzw. dem Sicherheitsdienst am Tor Nord zurückgegeben werden.

Der Ausweis ist dem Sicherheitsdienst InfraServ Wiesbaden beim Betreten des Industrieparks unaufgefordert vorzuzeigen und kann bei Verstößen gegen die Ordnung des Industrieparks nur in Abstimmung mit der zuständigen Firma einbehalten werden.

InfraServ Wiesbaden führt eine Liste der anerkannten Ausweise, die zum Betreten des Industrieparks berechtigen. Der Zutritt kann auf bestimmte Geländeteile des Industrieparks beschränkt sein.

#### **4. Bekanntmachungen**

Betriebliche Bekanntmachungen dürfen nur an den Info-Tafeln in den Räumen / Gebäuden der jeweiligen Firma oder an den dafür vorgesehenen Stellen im Industriepark ausgehängt werden.

#### **5. Betreten und Verlassen des Industrieparks**

Der Industriepark darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden; dabei sind die Kontrollvorschriften zu beachten.

Nicht im Industriepark beschäftigte Personen dürfen nur über die Besucher- oder Fremdfirmenanmeldung den Industriepark betreten.

#### **6. Aufenthalt im Industriepark**

Die Personen dürfen sich nur in den Teilen des Industrieparks aufhalten, in die sie eine Beschäftigung, ein Auftrag oder der Besuch von Einrichtungen führt, die jeder Person zur Verfügung stehen ( z. B. Kantine etc.).

Ein längerer Aufenthalt im Industriepark, als Arbeit, Waschen und Umkleiden oder Aufgabe / Besuch es erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das Einnehmen von Mahlzeiten sowie Waschen und Umkleiden ist nur in den dazu bestimmten Räumen erlaubt.

#### **7. Verkehrsbestimmungen**

Im Industriepark und auf seinen Parkplätzen gilt für alle Verkehrsteilnehmer die StVO (Straßenverkehrsordnung) sowie die Einfahr- und Parkordnung (Punkt 20). Die durch Schilder kenntlich gemachten Verkehrsregeln sind zu beachten.

Das Fahren mit Inlinern, Skateboards, Rollern oder sonstigen Sportgeräten ist auf den Straßen, Wegen und Parkplätzen des Industrieparks nicht gestattet.

Die Verkehrsaufsicht nimmt der Sicherheitsdienst wahr.

## **8. Verkehrsflächen**

Das Lagern oder Bereitstellen von Produkten, Gegenständen oder Fahrzeugen auf dem Industrieparkgelände der InfraServ Wiesbaden muss mit InfraServ Wiesbaden abgestimmt werden (z.B. wegen Brandschutz, Wassergefährdung etc.).

Werden Personen ermittelt, die widerrechtlich Produkte, Gegenstände oder Fahrzeuge auf Verkehrsflächen abstellen, behält sich InfraServ Wiesbaden vor, in Absprache mit der jeweiligen Gesellschaft, solche Personen bzw. Fahrzeuge vom Benutzen des Industrieparks auszuschließen.

Die Verkehrssicherungspflichten und -rechte der allgemein genutzten Industrieparkstraßen liegen bei InfraServ Wiesbaden, solange nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

## **9. Alkohol, Rauschmittel, Rauchen**

Das Rauchen ist vor Betreten des Industrieparks einzustellen. Es ist im Industriepark nur in bestimmten, gekennzeichneten Zonen erlaubt, um dem Brandschutz Rechnung zu tragen.

Aus Sicherheitsgründen ist es ebenfalls nicht gestattet, Alkohol mit in den Industriepark zu bringen und/oder dort zu sich zu nehmen, außer die Firmen gestatten es ausdrücklich ihren Mitarbeitern in ihren Räumlichkeiten. Niemand darf alkoholisiert oder unter Einwirkung von Drogen den Industriepark betreten.

Der Besitz und die Einnahme von sonstigen Drogen auf dem Gelände des Industrieparks ist ohne Einschränkung untersagt.

Zur Vermeidung einer Eigen- und Fremdgefährdung haben die Verantwortlichen die Person, die unter der Einwirkung von Alkohol oder sonstigen Drogen steht oder begründet dafür verdächtigt ist, von der Arbeit umgehend zu entfernen und gegebenenfalls zum Werksarzt zu bringen. Der Person ist freigestellt, sich einer Untersuchung durch den Werksarzt zu unterziehen. Entzieht sie sich dieser Untersuchung, so gilt die Vermutung, dass sie alkoholisiert oder unter Einwirkung sonstiger Drogen steht und nicht mehr arbeitsfähig ist. Außerhalb der Öffnungszeiten der Werksärztlichen Abteilung wird von der Werkfeuerwehr der Alkohol-Test durchgeführt.

Werden sonstige Personen unter Einwirkung von Alkohol oder sonstiger Drogen im Industriepark angetroffen, ist der Sicherheitsdienst einzuschalten, der dann geeignete Maßnahmen trifft.

## **10. Störung der Ordnung und des Betriebsfriedens**

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, auf dem Gelände des Industrieparks Plakate anzukleben, Wände zu beschriften bzw. Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen. Es ist auf den Verkehrsflächen nicht gestattet, Waren zu verkaufen oder

anzupreisen oder nicht genehmigte Versammlungen abzuhalten. Dasselbe gilt für die öffentliche Sammlung von Geld und Unterschriften außerhalb der Firmen.

Die Film- und Fotoerlaubnis auf dem Industriepark-Gelände und in dessen Gebäuden ist mit der betroffenen Firma und/oder dem Sicherheitsdienst abzustimmen.

Glücksspiele sind im Industrieparkbereich nicht gestattet.

Jede öffentliche, politische, religiöse oder sonstige private Betätigung im Industriepark ist nicht gestattet.

## **11. Abfälle, Restbestände**

Restbestände an Material, Proben und Abfälle sind an den dafür bestimmten Stellen zu sammeln und aufzubewahren. Sie dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis aus dem Industriepark mitgenommen werden. Der Erlaubnisschein ist dem Sicherheitsdienst beim Ausgang unaufgefordert abzugeben.

Abfälle dürfen nicht widerrechtlich entsorgt oder in den Industriepark eingebracht werden.

## **12. Privateigentum**

Für Schäden und Nachteile, die eine Person an ihrem Privateigentum erleidet, haftet InfraServ Wiesbaden grundsätzlich nicht, lediglich bei Verschulden und wenn eine betriebliche Erlaubnis oder die Genehmigung des Sicherheitsdienstes zur Nutzung des Privateigentums im Industriepark vorliegt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nichtbeachtung dieser Industrieparkordnung oder durch Verschulden anderer entstanden ist.

Es ist insbesondere untersagt, Waffen in den Industriepark mitzubringen.

## **13. Kontrollen**

Beim Betreten und Verlassen des Industrieparks sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse dem Sicherheitsdienst auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Dem Sicherheitsdienst ist nach Aufforderung die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen; dabei müssen alle Behältnisse von dem Fahrzeugführer selbst geöffnet werden.

Alle Personen sind angehalten, mit Firmeneigentum der Standortteilnehmer sorgfältig umzugehen. Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung sind unverzüglich dem Sicherheitsdienst InfraServ Wiesbaden zu melden.

Das Herausbringen von Firmeneigentum an den Drehtoren ist nicht gestattet.

## 14. Ordnung und Sauberkeit

Die Verantwortung für Verkehrssicherung sowie Ordnung und Sauberkeit außerhalb der Betriebsgebäude ist in einem Plan festgelegt.

## 15. Unfallverhütung, Umweltschutz

Es ist Aufgabe aller Personen, andere auf die möglichen Gefahrenquellen für Personen, Sachen und Umwelt hinzuweisen und mit den Verhaltensregeln vertraut zu machen.

Jede Person wird über die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen und den Alarmplan informiert. Die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien sowie die Vorschriften für Umweltschutz und dazu schriftlich oder mündlich erteilte Weisungen sind sorgfältig zu beachten.

Unfallverhütungs- und Sonderschutzvorrichtungen sowie Einrichtungen für den Umweltschutz dürfen nicht eigenmächtig entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wer bemerkt, dass solche Vorrichtungen fehlen oder mangelhaft geworden sind, muss dies unverzüglich melden. Das gleiche gilt für Schäden oder Mängel und für alle sonstigen Umstände, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfallgefahren zu vergrößern.

## 16. Verhalten bei Unfällen

Jede Person ist verpflichtet, bei Unfällen jede ihr mögliche Hilfe zu leisten. Alarmplänen und Anordnungen von Personen, die mit Feuerlösch- und Sicherheitsaufgaben beauftragt sind, ist Folge zu leisten.

Bei Verkehrsunfällen auf dem Gelände des Industrieparks und den Parkplätzen ist der

### **Sicherheitsdienst (Tel. 82 50)**

unverzüglich zu informieren, ebenfalls, wenn Personenschäden oder Schäden am Eigentum von Firmen des Industrieparks entstanden sind. Am Unfallort soll möglichst alles unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind.

Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält ist verpflichtet, unverzüglich die **Werkfeuerwehr** über

### **Feuermelder oder Notruf 112**

zu alarmieren. Der Werkfeuerwehr sind auch Kleinbrände, die durch Handfeuerlöscher gelöscht werden konnten, in jedem Fall noch nachträglich anzuzeigen.

Menschenansammlungen an Brand- und Unfallstellen bergen neue Gefahren in sich und erschweren die Rettungsmaßnahmen. Deshalb hat sich jeder von der Unfallstelle fernzuhalten, soweit er nicht mit Abwehrmaßnahmen oder mit der Hilfeleistung betraut ist. Von Unfällen mitbetroffene Betriebe werden gemäß Gefahrenabwehrplan informiert.

Verletzte sollten in jedem Fall den Werksärztlichen Dienst aufsuchen, außerhalb der normalen Arbeitszeit das Tor Nord in C 437, auch wenn die Verletzung geringfügig erscheint. Notfalls ist über

### **Notruf 110**

einen Rettungswagen anzufordern.

Notrufe über Handy im Industriepark:

<b>Feuerwehr</b>	<b>0611 962 112</b>
<b>Notruf</b>	<b>0611 962 110</b>
<b>Sicherheitsdienst</b>	<b>0611 962 82 50</b>

## **17. Schadensverhütung**

Mit Feuer, Licht und leicht brennbaren, giftigen, ätzenden, radioaktiven und explosionsgefährlichen Stoffen ist besonders vorsichtig umzugehen. In explosionsgefährdeten Bereichen („Ex-Bereiche“), die durch Schilder und Bodenmarkierungen eigens gekennzeichnet sind, dürfen Feuerarbeiten nur sicherheitsgemäß durchgeführt werden. Ferner ist das Befahren der Ex-Bereiche mit Kfz., die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, untersagt. Auch das Mitführen oder Betreiben von mit Batteriestrom betriebenen elektrischen Geräten (z.B. Handys, Funkgeräte, Laptops etc.) in Ex-Bereichen ist untersagt. Ausnahmen sind mit der Firmenleitung bzw. deren Fachabteilung zu regeln. Bei Arbeiten, die eine Belästigung für Nachbarbetriebe darstellen (Lärm, Gerüche usw.) sind diese über den Grad der Beeinträchtigung zu informieren.

## **18. Betriebliche Ordnungsmaßnahmen**

Wer gegen Regeln dieser Ordnung verstößt, die insbesondere den Arbeits-, Um-welt, Brandschutz und die Verkehrssicherheit betreffen, kann in Abstimmung mit der zuständigen Firma mit einem Hausverbot belegt werden.

## **19. Schadensersatz**

Ist bei Verletzung der Pflichten aus der Ordnung des Industrieparks ein Schaden entstanden, so richtet sich die Ersatzpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit keine anders lautenden Regelungen getroffen sind.

## **20. Parkplatz- und Einfahrordnung**

### **Parken außerhalb des Industrieparks Kalle-Albert**

Die Erlaubnis zur Nutzung der Außenparkplätze des Industrieparks Kalle-Albert, die auf Antrag vom Sicherheitsdienst Tor Nord ggf. in Abstimmung mit den Firmen und InfraServ Wiesbaden erteilt wird, ist gebührenpflichtig. Die Erlaubnis wird durch eine Parkmarke kenntlich gemacht, die innen an der Frontscheibe anzubringen ist.

Für Frauen, Schichtmitarbeiter, Besucher und Behinderte sind eigene Parkplätze ausgewiesen, die für diese freizuhalten sind.

Auf den Außenparkplätzen des Industrieparks Kalle-Albert können die Stellplätze frei gewählt werden, sofern sie nicht besonders gekennzeichnet sind. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber InfraServ Wiesbaden können nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hergeleitet werden. Dies gilt auch bei Hochwasser und bei Unfällen. Auf den Parkplätzen ist nur eingeschränkter Winterdienst möglich, teilweise ausschließlich auf den Fahrwegen.

Die Parkerlaubnis wird durch den Sicherheitsdienst, in Absprache mit der jeweiligen Firma, bei wiederholten Verstößen gegen die Parkplatzordnung entzogen.

Auf den Außenparkplätzen des Industrieparks Kalle-Albert gilt die StVO. Es darf dort nur mit gültiger Parkplatzmarke geparkt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können für den Halter kostenpflichtig abgeschleppt werden bzw. entsorgt werden. Analoges gilt für andere widerrechtlich abgestellte Gegenstände.

### **Einfahren und Parken innerhalb des eingezäunten Geländes**

Für das Einfahren und Parken innerhalb des Industrieparks Kalle-Albert werden gesonderte Einfahrmarken ausgegeben. Diese sind innen an der Frontscheibe gut sichtbar anzubringen.

Die Einfahrmarken für fest zugeordnete nummerierte Parkplätze auf Mietbasis werden von InfraServ Wiesbaden Immobilien organisiert und verwaltet und gelten nur für die zugewiesenen, nummerierten Parkplätze. Alle anderen Einfahrgenehmigungen werden vom Sicherheitsdienst Tor Nord erstellt und verwaltet nach Abstimmung mit den betreffenden Firmen am Standort.

Besucherparkplätze sind für solche freizuhalten.

Mit Aushändigung der Park- oder Einfahrmarke wird die Parkplatz- und Einfahrordnung des Industrieparks Kalle-Albert anerkannt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die im Industriepark geltenden Verkehrsregeln gelten die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

#### Beim Parken

- im absoluten Halteverbot
- auf für andere reservierten Plätzen
- schraffierten Flächen
- Gehwegen
- im Lichtraumprofil der Gleisanlagen (beidseitig 1,5 m von den Schienen) in sonstiger Weise verkehrsbehindernd
- in behindernder Weise für die Anlieger

verwarnt der Sicherheitsdienst den Verkehrsteilnehmer schriftlich. Bei wiederholtem Verstoß oder zwingender Notwendigkeit wird das Fahrzeug abgeschleppt. Diese Maßnahmen sind für den Halter kostenpflichtig. In Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft kann gegebenenfalls auch ein Einfahrverbot erteilt werden.

Bei groben Verstößen gegen die Parkordnung erfolgt eine mündliche oder schriftliche Belehrung. Im Wiederholungsfall erfolgt eine schriftliche Meldung an die jeweilige Geschäftsführung und die Einfahrerlaubnis kann in Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft für vier Wochen entzogen werden.

Bei wiederholten Verkehrsverstößen kann, in Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft, ein Einfahrverbot auf Dauer ausgesprochen werden.

#### **Rückgabe Park- bzw. Einfahrmarken**

Bei Ausscheiden des Parkberechtigten aus Firmen des Industrieparks ist die Marke unverzüglich der zuständigen Ausgabestelle abzugeben.

#### Gültigkeit

InfraServ Wiesbaden behält sich vor, bei einzelnen Einfahrmarken die Gültigkeitsdauer zu begrenzen.

---

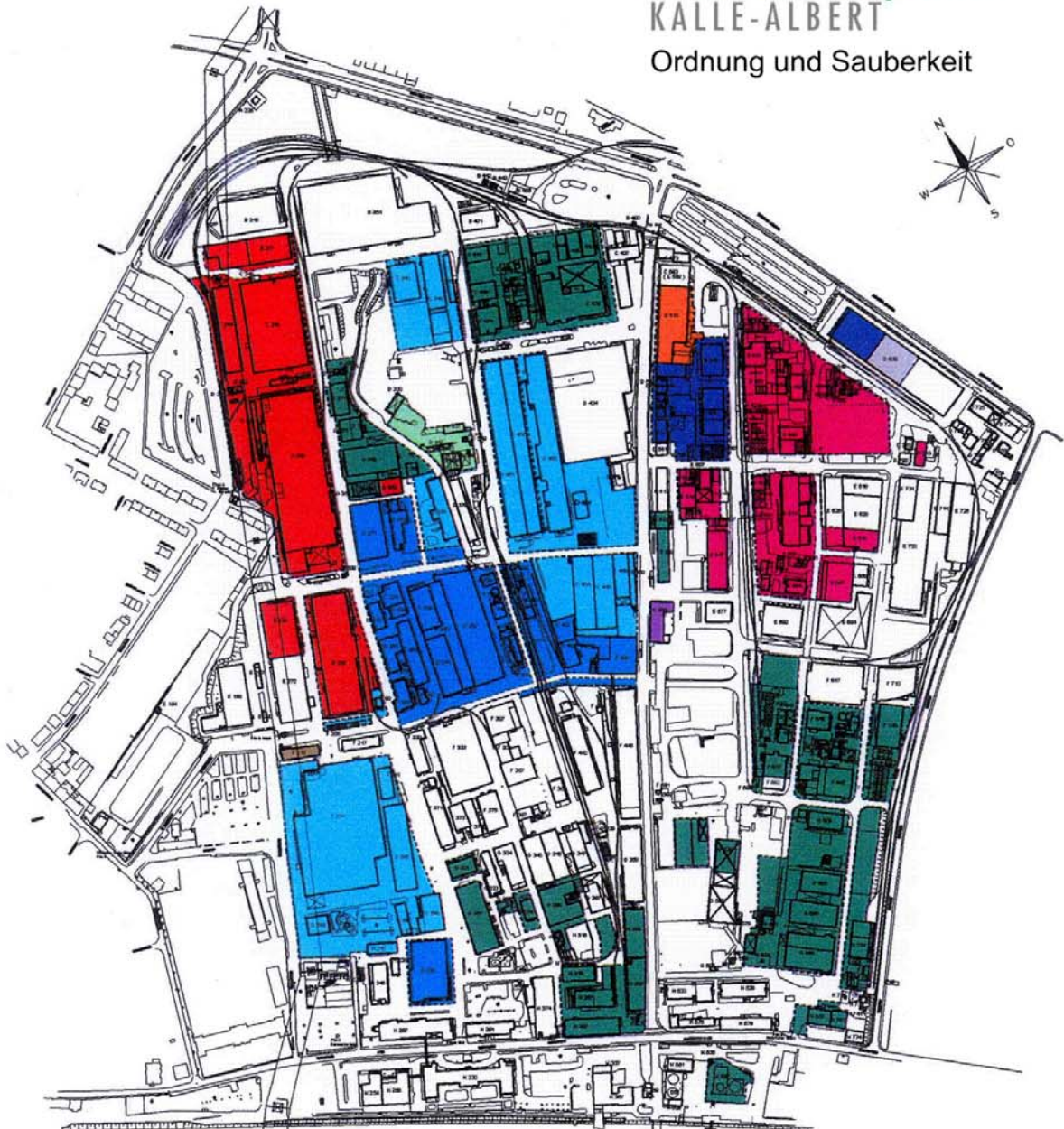
1.	Geltungsbereich	1
2.	Allgemeine Ordnung und Sicherheit	1
3.	Ausweisregelung	1
4.	Bekanntmachungen	2
5.	Betreten und Verlassen des Industrieparks	2
6.	Aufenthalt im Industriepark	2
7.	Verkehrsbestimmungen	2
8.	Verkehrsflächen	3
9.	Alkohol, Rauschmittel, Rauchen	3
10.	Störungen der Ordnung und des Betriebsfriedens	3
11.	Abfälle, Restbestände	4
12.	Privateigentum	4
13.	Kontrollen	4
14.	Ordnung und Sauberkeit	5
15.	Unfallverhütung, Umweltschutz	5
16.	Verhalten bei Unfällen	5
17.	Schadensverhütung	6
18.	Betriebliche Ordnungsmaßnahmen	6
19.	Schadensersatz	7
20.	Einfahr- und Parkplatzordnung	7

Anlage

Plan „Verkehrssicherung, Ordnung und Sauberkeit“

# Industriepark KALLE-ALBERT

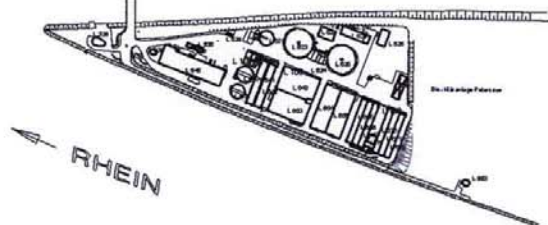
Ordnung und Sauberkeit



**LEGENDE :**

- AGFA
- Kalle
- MFE
- Solutia
- NF NADIR Filtration
- Clariant
- Chemagis
- Prime Disc
- RWE Umwelt
- GES Systemhaus
- InfraServ

Kasteler - Arm



# InfraServ Wiesbaden

Herausgeber  
InfraServ GmbH & Co.  
Wiesbaden KG  
Rheingastr. 190 – 196  
65203 Wiesbaden